

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Koblizek, Albert (2007):

### **Ausübung von Nebenbeschäftigungen**

SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(3), 46-52.

doi: 10.7396/2007\_3\_E

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Koblizek, Albert (2007). Ausübung von Nebenbeschäftigungen, SIAK-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 46-52, Online:  
[http://dx.doi.org/10.7396/2007\\_3\\_E](http://dx.doi.org/10.7396/2007_3_E).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2007

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im  
Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013



**ALBERT KOBLIZEK, MAG. DR.,**  
*Leiter des Referates I/1/a im  
 Bundesministerium für Inneres.*

# AUSÜBUNG VON NEBEN- BESCHÄFTIGUNGEN

In der Praxis geht ein Teil der Bediensteten des Sicherheitswesens sowie der sonstigen öffentlichen Verwaltung neben ihrer dienstlichen Tätigkeit einer weiteren Beschäftigung nach. Nicht immer ist eine derartige Nebenbeschäftigung unproblematisch, insbesondere wenn daraus Auswirkungen auf den Dienst erwachsen. Der Gesetzgeber hat in diesem Bereich die Entscheidung getroffen, dass die Ausübung von Nebenbeschäftigungen generell – ausgenommen bei gleichzeitiger Herabsetzung der Wochendienstzeit oder eines Karenzurlaubes zur Betreuung eines behinderten Kindes – keiner Genehmigung durch den Dienstgeber (Dienstbehörde) bedarf. Allerdings hat er in § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 für Beamte und in § 5 Abs 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für Vertragsbedienstete die Ausübung von Nebenbeschäftigungen dadurch begrenzt, indem er bestimmte Arten von Nebenbeschäftigungen für unzulässig erklärt. Im Folgenden sollen die Grenzen der zulässigen Ausübung von derartigen Nebenbeschäftigungen dargestellt werden.

## **BEGRIFF**

Eine Nebenbeschäftigung im Sinne des § 56 Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (im Folgenden nur BDG) ist jede Tätigkeit eines Beamten, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit (§ 37 BDG) ausübt. Sie muss nicht erwerbsmäßig sein, § 56 Abs 3 BDG sieht im Falle der Erwerbsmäßigkeit allerdings die Verpflichtung des Beamten vor, diese Nebenbeschäftigung seiner Dienstbehörde zu melden.

## **VERBOTENE NEBENBESCHÄFTIGUNGEN**

Gemäß § 56 Abs 2 BDG darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befan-

genheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Ein rechtskonformes Verbot nach § 56 BDG stellt einen zulässigen Eingriff in die nach Art 49 EGV garantierte Dienstleistungsfreiheit dar.<sup>1</sup> Ebenso wurde § 56 BDG als zulässige Einschränkung des Rechts auf freie Erwerbsausübung (Art 6 StGG) angesehen.<sup>2</sup>

## **BEHINDERUNG AN DER ERFÜLLUNG DIENSTLICHER AUFGABEN**

Die Erfüllung der „dienstlichen Aufgaben“ ergibt sich neben der generellen Regelung des § 43 Abs 1 BDG aus den in §§ 43–60 BDG normierten Dienstpflichten, die die Art und Weise der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben regeln (zB

Amtsverschwiegenheit, Einhaltung der Dienstzeit). Wird dem Beamten die Erfüllung auch nur einer der genannten Pflichten unmöglich gemacht oder erschwert, so darf der Beamte die Nebenbeschäftigung nicht ausüben.<sup>3</sup>

***Es muss allerdings eine tatsächliche Behinderung eintreten, die bloße Möglichkeit der Behinderung macht die Nebenbeschäftigung aus diesem Grund noch nicht unzulässig.***

Beispielsweise ist die Tätigkeit eines Unteroftiziers als Versicherungsvertreter, der während der Dienstzeit Mitarbeiter mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen bedrängt, unzulässig.<sup>4</sup> Auch eine in der Freizeit ausgeübte Nebenbeschäftigung kann die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen, nämlich dann, wenn sie Auswirkungen auf den Dienst hat. So beeinträchtigt eine Nebenbeschäftigung die Aufgabenerfüllung, wenn deren Ausübung zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder zumindest zu einer erheblichen Verzögerung der Heilung bzw. Verbesserung eines Leidenszustandes führt.<sup>5</sup> Ebenso kann eine übermäßige zeitliche Belastung, die sich aus einer dienstlichen Tätigkeit zusammen mit einer Nebenbeschäftigung ergibt, die Erfüllung des Dienstes beeinträchtigen.<sup>6</sup>

#### **VERMUTUNG DER BEFANGENHEIT**

Nicht vorliegen muss eine tatsächliche Befangenheit, sodass beispielsweise § 47 BDG zur Anwendung kommt.<sup>7</sup> Ausreichend ist, dass die Nebenbeschäftigung objektiv geeignet ist, eine Vermutung der Befangenheit hervorzurufen.<sup>8</sup> Die Vermutung der Befangenheit darf nicht nur eine bloß abstrakt denkmögliche sein, sondern

muss vielmehr stichhaltig und auf den Erfahrungen des täglichen Lebens aufbauend begründet werden.<sup>9</sup> Daher geht es zu weit, überhaupt jede Nebenbeschäftigung, die im Kontakt mit anderen Menschen besteht, als unzulässig anzusehen<sup>10</sup>, zumal die durch § 56 BDG verfügte Beschränkung des Grundrechtes der Erwerbsfreiheit für Beamte nicht im Rahmen eines im Wirtschaftsleben durchaus üblichen Wettbewerbes zum Anlass für die Ausschaltung eines möglichen Konkurrenten genommen werden soll<sup>11</sup>. Nach der Rechtsprechung muss zwischen den konkreten Dienstpflichten des Beamten und seiner Nebenbeschäftigung eine besondere Nahebeziehung bestehen, wobei insbesondere wesentlich ist, ob die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unmittelbar im dienstlichen Aufgabenbereich des Beamten ausgeübt werden soll bzw. ob bei einer solchen Nebenbeschäftigung zwangsläufig ein Kontakt mit Personen gegeben ist, gegenüber denen auch ein dienstliches Einschreiten des Beamten häufig notwendig sein kann, bzw. ob der finanzielle Erfolg der Nebenbeschäftigung von den Personen abhängig ist, gegenüber denen der Beamte dienstlich tätig zu werden hat.<sup>12</sup>

***Die Nebenbeschäftigung ist dann unzulässig, wenn infolge ihrer „Natur“ durch ihre Ausübung allgemein der Eindruck erweckt werden könnte, dass der Beamte bei Verletzung seines Dienstes nicht völlig unbefangen ist.***

Es soll vom Gesetz verhindert werden, dass ein Beamter aufgrund der Ausübung einer Nebenbeschäftigung in Lagen gerät, in denen seine Fähigkeit zur unparteiischen Entscheidung gehemmt sein könnte, und dass eine solche Beschäftigung dem von der dienstlichen Tätigkeit des Beamten

berührten Personenkreis Anlass gibt, an der Objektivität der Amtsführung Zweifel zu hegen.<sup>13</sup>

Ergibt sich dies schon aus der Dienstverwendung einerseits und der Art der Nebenbeschäftigung andererseits, so besteht – verfahrensrechtlich – auch keine Verpflichtung der Behörde zur Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens<sup>14</sup>, wie beispielsweise bei einer Nebenbeschäftigung eines im Außendienst verwendeten Exekutivbeamten als Taxichauffeur am Dienstort, da die Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist, ihn in Situationen zu bringen, die dem von seiner dienstlichen Tätigkeit berührten Personenkreis Anlass gibt, an der Objektivität der Amtsführung Zweifel zu hegen.<sup>15</sup> Kann dies aus der generellen Bezeichnung der Art der Nebenbeschäftigung noch nicht abgeleitet werden, sind konkrete Feststellungen erforderlich, dass die beiden Tätigkeiten (dienstliche Tätigkeit einerseits und Nebenbeschäftigung andererseits) von ihrer Zielsetzung und ihrem Wesen her grundsätzlich im Sinne einer Befangenheit unvereinbar wären.<sup>16</sup>

Im Bereich des Exekutivdienstes wurden folgende Tätigkeiten als unzulässig erachtet: Fahrlehrer am Dienstort<sup>17</sup>, Taxilenker und Inhaber einer Taxikonzession am Dienstort<sup>18</sup>, Inseraten- und Druckauftragswerbung am Dienstort<sup>19</sup>, Autobuslenker in einem privaten Unternehmen<sup>20</sup>, Transportbegleiter (Verkehrslotse) im Dienst eines Privatunternehmens am Dienstort<sup>21</sup>, Versicherungsvertreter in seinem örtlichen Wirkungsbereich<sup>22</sup>, Portier (bzw Türsteher) in einem Nachtclub<sup>23</sup>, Änderung des Kilometerstandes an Kraftfahrzeugen im Rahmen eines privaten Vereins<sup>24</sup>, Privatdetektiv<sup>25</sup>. Als zulässig erachtet wurde die Tätigkeit eines Exekutivbeamten als Schilehrer, dessen Schüler meist aus weit entfernten Gebieten stammen<sup>26</sup>, oder eines Kriminalbeamten als Taxilenker außerhalb seines

örtlichen Wirkungsbereiches<sup>27</sup>, weiters die Tätigkeit in der Geschäftsführung einer Bootsbau-Bootsverleih GmbH mit faktisch auswärtigem Betrieb<sup>28</sup>.

### **GEFÄHRDUNG SONSTIGER WESENTLICHER DIENSTLICHER INTERESSEN**

Der dritte Fall umfasst nicht bereits von den ersten beiden Fällen erfasste Sachverhalte, in denen die Ausübung der Nebenbeschäftigung ihrer Art nach eine Gefahr für die aus der Rechtsordnung ableitbaren wesentlichen dienstlichen Interessen darstellt. Es reicht die Gefährdung solcher wesentlicher dienstlicher Interessen, wobei diese Gefährdung aber – ähnlich wie bei der Vermutung der Befangenheit – keine bloß hypothetische sein darf, sondern vielmehr unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches des Beamten möglichst konkret dargelegt werden muss.<sup>29</sup>

***Der Begriff des dienstlichen Interesses ist nicht näher definiert, lässt sich aber nur dahingehend verstehen, dass es sich um aus dem Dienstrecht ableitbare Interessen handelt.***<sup>30</sup>

Dass es wesentliche Interessen sein müssen, bedeutet, dass sie den ersten beiden Fällen an Bedeutung gleichkommen.

Inhaltlich wird dies von der Rechtsprechung<sup>31</sup> derart ausgestaltet, dass die wesentliche Aufgabe des Dienstrechtes darin liegt, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Aus dem Begriff (der als) „Hauptbeschäftigung“ zu wertenden Wahrnehmung der Aufgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Verhältnis zur „Nebenbeschäftigung“ folge, dass es Aufgabe des Bediensteten sei, bei einer allfälligen

Nebenbeschäftigung mögliche Beeinträchtigungen seines Dienstes oder Beschränkungen seiner dienstlichen Einsatzfähigkeit zu vermeiden. Dies deckt sich nach der Rechtsprechung auch mit der den Beamten nach § 43 Abs 1 BDG treffenden Verpflichtung, seine dienstlichen Aufgaben ua treu und gewissenhaft zu erfüllen.

***Der Beamte hat andere Interessen als die des Dienstes – insbesondere seine eigenen – den dienstlichen Interessen unterzuordnen.<sup>32</sup>***

Bereits eine durch die Nebenbeschäftigung bedingte Gefährdung des Vertrauens der Allgemeinheit in eine sachliche und gesetzestreue Aufgabenerfüllung fällt unter den Tatbestand eines wesentlichen dienstlichen Interesses<sup>33</sup>, ebenso das Schaffen einer Wettbewerbssituation<sup>34</sup> oder das Erforderlichmachen einer verstärkten dienstlichen Kontrolle<sup>35</sup>. Dementsprechend wurde als unzulässig erachtet: die Aufstellung von Geschwindigkeitsmessgeräten durch einen Exekutivbeamten, der auch für Angelegenheiten der Verkehrspolizei und Geschwindigkeitsmessungen zuständig ist<sup>36</sup>; Personenschutzertätigkeit durch einen Exekutivbeamten<sup>37</sup>; Sicherheitswachebeamter, der bei einem Privatdetektiv beschäftigt ist<sup>38</sup>.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung nach dem Kriterium der Gefährdung sonstiger wesentlicher Interessen hat somit Parallelen zur Judikatur zu § 43 BDG. Dafür spricht, dass es bei § 56 BDG wie bei § 43 BDG darum geht, das Vertrauen der Allgemeinheit in eine sachliche und gesetzestreue Aufgabenerfüllung des Beamten aufrecht zu erhalten. Zusammenfassend kommt es darauf an, ob aus der Tätigkeit negative Rückschlüsse auf die dienstliche Tätigkeit an sich oder einen Dienstgeber gezogen

werden können bzw ob der Dienstgeber zusätzliche Vorkehrungen (zB verstärkte Kontrollen des Beamten) treffen muss, um negative Rückschlüsse zu verhindern.

Wie im Fall der Vermutung der Befangenheit besteht verfahrensrechtlich eine abgestufte Verpflichtung zur Durchführung eines Ermittlungsverfahrens: Es besteht keine Verpflichtung der Behörde zur Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens, wenn bereits aus der Art der Nebenbeschäftigung in Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit die Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen abgeleitet werden kann, wie beispielsweise bei der Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung der Aufstellung von Geschwindigkeitsmessgeräten durch einen Exekutivbeamten, der auch für Angelegenheiten der Verkehrspolizei und Geschwindigkeitsmessungen zuständig ist.<sup>39</sup> Kann dies aus der generellen Bezeichnung der Art der Nebenbeschäftigung noch nicht abgeleitet werden, sind konkrete Feststellungen erforderlich, dass die beiden Tätigkeiten (dienstliche Tätigkeit einerseits und Nebenbeschäftigung andererseits) von ihrer Zielsetzung und ihrem Wesen her unvereinbar wären, dh es muss die Gefährdung unter Beachtung der Erfahrungen des täglichen Lebens und des dienstlichen Aufgabenbereiches des Beamten möglichst konkret dargelegt werden, und es bedarf entsprechend tauglicher Feststellungen, um beurteilen zu können, ob die Nebenbeschäftigung wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.<sup>40</sup>

### **VERSTOSS**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Dienstpflicht nach § 56 Abs 2 BDG durch Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung hat eine Ahndung im Disziplinarverfahren zu erfolgen und seit 1. Juli 2007 eine schriftliche weisungsmäßige Untersagung der weiteren Ausübung durch

die Dienstbehörde zu erfolgen<sup>41</sup>. Ein eigener Untersagungsbescheid ist nicht zulässig. Erlässt die Dienstbehörde fälschlicherweise einen Bescheid, in dem sie die „Untersagung“ der Nebenbeschäftigung wegen Unzulässigkeit verfügt, kann dieser allerdings in einen entsprechenden Feststellungsbescheid umgedeutet werden.<sup>42</sup> Ein (derartiger) gesonderter Feststellungsbescheid über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung darf nach der neuesten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes<sup>43</sup> auf Grund der Subsidiarität des Feststellungsbescheides aber nur vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung ergehen. Nach Aufnahme der Nebenbeschäftigung ist eine Klärung nur im Disziplinarverfahren möglich.

Eine Feststellung ist auch dann unzulässig, wenn der Beamte seine Nebenbeschäftigung nicht mehr ausübt<sup>44</sup>, dieselbe Beschäftigung aber (unverändert) wieder aufzunehmen beabsichtigt, wenn das anhängige dienstrechtliche Verfahren zu seinen Gunsten ausgehen sollte, da diesfalls Identität der beabsichtigten Nebenbeschäftigung mit der bereits ausgeübten Tätigkeit vorliege.<sup>45</sup>

#### **VERTRAGSBEDIENSTETE**

§ 5 Abs 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (im Folgenden VBG) verweist seit dem Vertragsbedienstetenreformgesetz BGBl I Nr 10/1999 auf § 56 BDG. Bis dahin sah § 8 VBG lediglich die Meldepflicht einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung vor, die die voraussichtliche Dauer von vier Wochen überschreitet. Eine Unzulässigkeit ergab sich aber bereits aus der Entlassungs- und Kündigungsmöglichkeit bei bestimmten pflichtwidrigen Nebenbeschäftigungen sowie allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen.<sup>46</sup> In der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung werden vor allem Fälle im Bereich der Ärzte releviert.

***Die bewusste Konkurrenzierung des Dienstgebers durch die eigene Tätigkeit des Dienstnehmers ist eine Verletzung der Treuepflicht und eine derartige Nebenbeschäftigung daher unzulässig.*<sup>47</sup>**

Weiters ergibt sich nach der Rechtsprechung schon aus dem allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsatz, dass Nebenbeschäftigungen trotz ihrer prinzipiellen Zulässigkeit nur dann erlaubt sind, wenn der Arbeitnehmer dadurch nicht in Konkurrenz zu seinem Arbeitgeber tritt. So wurde die Nebenbeschäftigung eines vollzeitbeschäftigten Arztes einer Krankenanstalt bei einer anderen Krankenanstalt als unzulässig erachtet<sup>48</sup>; ebenso die Nebenbeschäftigung eines Arztes, der in seinem privaten Herzkathederlabor die gleichen medizinischen Untersuchungen und Eingriffe vornahm, die er sonst als Dienstnehmer im Krankenhaus seines Dienstgebers verrichtete.<sup>49</sup>

Diese Judikaturlinie, die auf die Konkurrenzsituation abstellt und auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verweist<sup>50</sup>, ist auf Vertragsbedienstete im Bereich des Sicherheitswesens übertragbar. Die für den Exekutivbeamten vorgenommenen Ausführungen zur Unzulässigkeit sind somit auf Vertragsbedienstete, die in exekutiven Verwendungen tätig sind, anwendbar.

Liegt der Fall einer unzulässigen Nebenbeschäftigung vor, ist neben der dem Dienstgeber schon bisher zustehenden Möglichkeit der Aufforderung zur Unterlassung der Nebenbeschäftigung seit 1. Juli 2007 eine schriftliche weisungsmäßige Untersagung der weiteren Ausübung durch die Personalstelle vorzunehmen. Kommt der Dienstnehmer dieser Unterlassungsaufforderung nicht nach, verwirklicht dieser den Kündigungsgrund nach

§ 32 Abs 2 Z 1 VBG (gröbliche Verletzung seiner Dienstpflichten, sofern nicht eine Entlassung in Frage kommt). Die Fortführung der Nebenbeschäftigung trotz Aufforderung der Unterlassung stellt eine über eine bloße Ordnungswidrigkeit hinausgehende Verletzung der Treuepflicht dar, die eine Kündigung rechtfertigt.<sup>51</sup>

Für schwere Fälle kommt auch die Möglichkeit der Entlassung aus dem Grund des § 34 Abs 2 lit b VBG, der besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten, in Frage.<sup>52</sup>

Darüberhinaus kann eine Entlassung auf den Grund des § 34 Abs 2 lit e VBG gestützt werden, nämlich dass der Bedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt.

Sollte eine Entlassung nicht möglich oder erforderlich sein, kommt neben dem von der Rechtsprechung herangezogenen Grund der gröblichen Dienstpflichtverletzung nach § 32 Abs 2 Z 1 VBG ungeachtet dessen, dass es zufolge des bloß demonstrativen Katalogs an Kündigungsgründen auf die Subsumtion unter einen oder mehrere der in § 32 Abs 2 VBG genannten Gründe nicht ankommt<sup>53</sup>, auch der Kündigungsgrund nach § 32 Abs 2 Z 6 VBG in Betracht, nämlich dass der Bedienstete ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das nicht geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aufrechtzuerhalten. Dies auf Grund des damit ausgedrückten Bezuges zu § 43 Abs 2 BDG, der auch für die inhaltliche Beurteilung des Unzulässigkeitskriteriums der Gefährdung sonstiger wesentlicher Interessen von entscheidender Bedeutung ist.

<sup>1</sup> VwGH 30. Mai 2006, Zl 2005/12/0087, 0086.

<sup>2</sup> VfGH 9.6.1983, B 118/80, VfSlg 9683; auch zum VBG sah der OGH bezüglich der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung keine Verletzung des Rechts auf Erwerbsfreiheit (OGH 26.2.2003, 9 ObA 208/02g, ASoK 2004, 17, Arb 12.310; weiters auch OGH 27.9.2006, 9 ObA 82/06h).

<sup>3</sup> Kucsko/Stadlmayer, *Disziplinarrecht der Beamten* (2003), 3. Aufl, 255.

<sup>4</sup> VwGH 16.4.1986, 86/09/0015.

<sup>5</sup> VwGH 16.4.1997, 94/12/0345.

<sup>6</sup> VwGH 5.3.1970, 1106/68 zur Wr DO, wonach die Erbringung von wöchentlich 33 1/3 regelmäßigen Mehrleistungsstun-

den, die sich aus Überstunden beim Dienstgeber zuzüglich Zeitaufwand für die Nebenbeschäftigung zusammensetzen, geeignet sind, der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch zu tun.

<sup>7</sup> VwGH 28.2.1996, 94/12/0144.

<sup>8</sup> Kucsko/Stadlmayer, *Disziplinarrecht der Beamten* (2003), 3. Aufl, 257.

<sup>9</sup> VwGH 18.11.1985, 85/12/0145; 27.10.1999, 99/12/0173; 13.11.2001, 96/12/0035.

<sup>10</sup> VwGH 18.3.1994, 92/12/0254; 27.10.1999, 99/12/0173; vgl auch 18.11.1985, 85/12/0145.

<sup>11</sup> VwGH 18.11.1985, 85/12/0145 (*Gen darm als Schilehrer*).

<sup>12</sup> VwGH 18.12.2001, 2001/09/0142, wei-

ters 18.11.1985, 85/12/0145; VwSlg NF 11.942/A, 27.10.1999, 99/12/0173, 22.12.2004, 2004/12/0088.

<sup>13</sup> VwGH 15.3.1982, 81/12/0108; vgl auch P. Steiner, *Privatpraxis, Sanatorium und Tagesklinik: Der anstaltsbedienstete Arzt und seine Nebenbeschäftigung*, ZAS (1991), Punkt 4.2., 189 ff.

<sup>14</sup> VwGH 24.4.1958, 2280/56, VwSlg NF 4648/A; 2.6.1977, 17/77; 30.6.1977, 2496/76; 9.1.1981, 3127/79, VwSlg NF 10.331/A; vgl auch P. Steiner, aaO., Punkt 4.2., 189 ff.

<sup>15</sup> VwGH 15.6.1981, 3325/80, VwSlg NF 10.487/A; 28.7.2000, 97/09/0377.

<sup>16</sup> VwGH 27.10.1999, 99/12/0173; im Anlassfall wurde der Beamte dienstlich in

der Erziehungsberatung verwendet und betrieb als Nebenbeschäftigung eine psychologische/psychotherapeutische Praxis.

<sup>17</sup> VwGH 12.7.1960, 1692/59; 23.4.1990, 89/12/0174.

<sup>18</sup> VwGH 13.3.1969, 1113/68; auch wenn suspendiert (BerK 17.2.2000, GZ 27/6-BK/99).

<sup>19</sup> VwGH 9.1.1981, 3127/79.

<sup>20</sup> VwGH 31.1.1983, 82/12/0098; 26.6.1989, 89/12/0066.

<sup>21</sup> VwGH 27.2.1989, 88/12/0190; 26.6.1989, 89/12/0066, auch mit der Begründung, dass er bei der Verkehrspolizei eingesetzt war.

<sup>22</sup> VwGH 17.2.1993, 92/12/0041.

<sup>23</sup> VwGH 1.7.1998, 96/09/0373; 18.7.2002, 99/09/0145.

<sup>24</sup> VwGH 28.12.2001, 2001/09/0142; begründet wurde dies damit, dass diese Manipulationen für betrügerische Handlungen, gegen die er in seiner amtlichen Funktion einzuschreiten hätte, genützt werden können.

<sup>25</sup> VwGH 18.12.2001, 99/09/0056.

<sup>26</sup> VwGH 18.11.1985, 85/12/0145.

<sup>27</sup> VwGH 14.1.1985, 84/12/0093.

<sup>28</sup> VwGH 12.12.1988, 88/12/0144.

<sup>29</sup> VwGH 3.4.2002, 97/12/0064.

<sup>30</sup> Kucsko/Stadlmayer, *Disziplinarrecht der Beamten* (2003), 3. Aufl., 261.

<sup>31</sup> VwGH 19.11.1997, 97/12/0363.

<sup>32</sup> VwGH 28.2.1996, 94/12/0109; 19.11.1997, 97/12/0363.

<sup>33</sup> VwGH 31.1.2006, 2005/12/0147.

<sup>34</sup> VwGH 19.11.1997, 97/12/0363 zur Nebenbeschäftigung eines Fachtechnikers im Fernmeldebereich bei der Post und Telekom AG in Form des Handels mit Telefonzusatzgeräten, Telefaxgeräten.

<sup>35</sup> VwGH 30.4.1984, 83/12/0095; Nebenbeschäftigung eines Zahntechnikers einer Zahnklinik als Zahntechniker.

<sup>36</sup> VwGH 31.1.2006, 2005/12/0147.

<sup>37</sup> VwGH 30.5.2006, 2005/12/0087, 5.7.2006, 2005/12/0086.

<sup>38</sup> VwGH 18.11.2001, 99/09/0056.

<sup>39</sup> Vgl VwGH 31.1.2006, 2005/12/0147.

<sup>40</sup> VwGH 19.12.2001, 97/12/0064 – Tätigkeit eines Sicherheitswachebeamten in einem privaten Überwachungsdienst.

<sup>41</sup> § 56 Abs. 6 BDG eingefügt durch die Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl I Nr. 53/2007.

<sup>42</sup> Vgl VwGH 1.10.2004, 2000/12/0195; 21.9.2005, 2003/12/0026 und 0176; 31.1.2006, 2005/12/0147; 15.11.2006, 2006/12/0072.

<sup>43</sup> 1.10.2004, 2000/12/0195; 21.9.2005, 2002/12/0253, 2003/12/0026 und 0176, 200, 201, 2004/12/0058; 27.9.2005, 2000/12/0265; 31.1.2006, 2005/12/0147; 11.10.2006, 2005/12/0189; 14.12.2005, 2005/12/0146; 15.11.2006, 2006/12/0072.

<sup>44</sup> Im Anlassfall gab der Beamte die Tätigkeit vor Erlassung des erstinstanzlichen Untersagungsbescheides auf.

<sup>45</sup> VwGH 11.10.2006, Zl. 2005/12/0189; bei einer solchen Fallkonstellation sei von der Subsidiarität des Feststellungsbe-

scheides auszugehen und die Frage der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung im Disziplinarverfahren zu klären.

<sup>46</sup> Zur alten Rechtslage vgl P. Steiner, *Privatpraxis, Sanatorium und Tagesklinik: Der anstaltsbedienstete Arzt und seine Nebenbeschäftigung*, ZAS (1991).

<sup>47</sup> OGH 9 ObA 208/02g; Arb 12.310; ASoK 2004, 27; weiters OGH 27.9.2006, 9 ObA 82/06h.

<sup>48</sup> OGH 27.9.2006, 9 ObA 82/06h – gleichzeitig mit der Untersagung dieser Tätigkeit hatte der Dienstgeber dem Bediensteten seine Tätigkeit in der Privatordination genehmigt.

<sup>49</sup> OGH 9 ObA 208/02g; Arb 12.310; ASoK 2004, 27.

<sup>50</sup> Siehe die Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung des VwGH bei OGH 9 ObA 208/02g; Arb 12.310; ASoK 2004, 27; OGH 27.9.2006, 9 ObA 82/06h.

<sup>51</sup> OGH 9 ObA 208/02g; Arb 12.310.

<sup>52</sup> Vgl auch OGH 9 ObA 311/88, JBl 1990, 59. Der Entlassungsgrund der besonders schweren, vertrauensunwürdig machenden Dienstpflichtverletzung wurde als verwirklicht erachtet, weil der Bedienstete eine dienstvertraglich untersagte Nebentätigkeit ausübte und den Dienstgeber durch bewusst falsche Angaben über die von ihm ausgeübte Nebenbeschäftigung hinters Licht führte.

<sup>53</sup> Vgl dazu OGH 9 ObA 208/02g; Arb 12.310.